

Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat

vom 16. September 2015

Motion von Simone Brander und Dr. Ann-Catherine Nabholz betreffend Verordnung für eine demokratische Mitsprache in der Regionalen Verkehrskonferenz (RVK), Bericht und Abschreibung

Am 6. Februar 2013 reichten Gemeinderätinnen Simone Brander (SP) und Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP) folgende Motion, GR Nr. 2013/38, ein, welche dem Stadtrat am 18. September 2013 zur Prüfung überwiesen wurde:

Der Stadtrat wird beauftragt, gestützt auf § 8 Abs. 2 der Verordnung über das Fahrplanverfahren im Verkehrsverbund des Kantons Zürich (FVV) dem Gemeinderat eine Verordnung vorzulegen, die den Einbezug der ÖV-Nutzenden, des Gemeinderats, der Quartiervertretungen/Quartiervereine und bei der Fahrplangestaltung sicherstellt und als Organisationsreglement der Regionalen Verkehrskonferenz (RVK) der Stadt Zürich dienen soll. Diese Verordnung soll eine demokratische Mitsprache in der Regionalen Verkehrskonferenz ermöglichen.

Begründung:

Gemäss § 8 Abs. 2 der FVV schafft die Stadt Zürich für ihre regionale Verkehrskonferenz eine eigene Organisation.

Damit die Verkehrs- und Siedlungsplanung aufeinander abgestimmt und in Zusammenarbeit mit Gemeinden und regionalen Institutionen möglichst breit abgestützte Lösungen gefunden werden können, wurde das Modell der Regionalen Verkehrskonferenz geschaffen. Laut FVV koordinieren die regionalen Verkehrskonferenzen die Interessen der Gemeinden in der Angebotsplanung, im Fahrplanverfahren und weiteren Fragen des öffentlichen Verkehrs, indem sie u. a. auch dafür sorgen, dass die Kommunikation mit der Bevölkerung und mit privaten Interessensvereinigungen sichergestellt wird (vgl. z. B. §7 und §13).

Die Vielzahl parlamentarischer Vorstösse betreffend Angebotsplanung des öffentlichen Verkehrs lässt darauf schliessen, dass die ÖV-Nutzenden offenbar zu wenig in die Mitgestaltung der Angebotskonzepte einbezogen werden. Besonders periphere Quartiere – ohne direkten Anschluss an zentrale ÖV-Knotenpunkte – bedauern die mangelnden Mitwirkungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.

Wie der Beantwortung der schriftlichen Anfrage 2012/217 zu entnehmen ist, ist der Direktor der VBZ heute die einzige stimmberechtigte Person in der Regionalen Verkehrskonferenz. Es ist deshalb an der Zeit, dass die Regionale Verkehrskonferenz demokratisiert wird.

Die demokratisierte Regionale Verkehrskonferenz soll es auch ermöglichen, dass die wirtschaftlichen Zusammenhänge zwischen den gewünschten Angebotserweiterungen und dem beschränkten Budget des ZVV in einem erweiterten Kreis besser verstanden werden.

In seiner Zuschrift vom 21. August 2013 begründete der Stadtrat die Ablehnung der Motion im Wesentlichen damit, dass die kantonale Fahrplanverfahrensverordnung (LS 740.35, FVV) dem Ermessensspielraum einer eigenständigen Organisation der Regionalen Verkehrskonferenzen (RVK) eine Grenze setze. Die RVK sei kein Instrument zur Ermöglichung der demokratischen Mitwirkung der Bevölkerung und interessierter Kreise; ihr komme die Rolle der Koordination der Interessen der beteiligten Gemeinden zu. Eine deutliche Ausweitung des Teilnehmerinnen- und Teilnehmerkreises würde die Funktionsfähigkeit der RVK zudem beeinträchtigen. Überdies sei das Anliegen nicht motionsfähig, weil die Zuständigkeit zum Erlass eines Organisationsreglements beim Stadtrat liege, nicht beim Gemeinderat.

Nach Art. 90 der Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) sind Motionen selbständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Nach Art. 92 GeschO GR hat der Stadtrat innert zweier Jahre nach Überweisung der Motion die verlangten Anträge vorzulegen. Wenn nach seiner Beurteilung die Motion nicht erfüllbar ist, wenn dem Begehren in anderer Form

entsprochen werden konnte oder wenn auf den Auftrag verzichtet werden soll, hat er einen qualifiziert begründenden Bericht vorzulegen.

Anliegen der Motion

Die Motion verlangt die Vorlage einer Verordnung, welche als Organisationsreglement dienen kann. Ein besonderes Anliegen ist gemäss Begründung der Motionärinnen eine demokratische Mitsprache der öV-Nutzenden, des Gemeinderats und der Quartiervertretungen / Quartiervereine. Eine regionale Verkehrskonferenz sei als Konsultativgremium durch ihre weitgefächerte Zusammensetzung ein wichtiges Instrument bei divergierenden Interessen im Fahrplanverfahren.

Umsetzung durch den Stadtrat

Der Stadtrat hat den Auftrag der Motion umgesetzt, indem er ein Reglement über die Organisation der Regionalen Verkehrskonferenz der Gemeinde Zürich (RVKZ) erlassen hat (AS 740.720, STRB Nr. 650/2014). Er stützte sich dabei auf § 8 Abs. 2 FVV, welcher bestimmt, dass die Stadt Zürich für ihre regionale Verkehrskonferenz eine eigene Organisation schafft. Wie der Stadtrat in seinem Beschluss ausführlich dargelegt hatte, lag die Kompetenz zum Erlass des Reglements beim Stadtrat. Dies, weil es sich nach Auffassung des Stadtrats um eine Verordnung handelt, welche nicht von allgemeiner Wichtigkeit ist und damit unter die allgemeinen Stadtratskompetenzen fällt (vgl. Art. 41 lit. I Gemeindeordnung [GO, AS 101.100], § 110 i.V.m. § 64 Ziff. 2 Gemeindegesetz [GG, LS 131.1] und Art. 49 GO).

Inhaltlich wurde dem Anliegen der Motion nach einer Demokratisierung der RVK dadurch Rechnung getragen, dass die Behörde deutlich erweitert wurde. So besteht die RVKZ neben dem Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe und einer Vertretung des Tiefbauamts aus sieben Gemeinderätinnen und Gemeinderäten sowie je einer Vertretung der Quartier- und Gewerbevereine (Art. 2 Abs. 1 Organisationsreglement). Der Stadtrat ist bei der Festlegung der Anzahl der Gemeinderatsvertretungen dem expliziten Wunsch des Gemeinderats nachgekommen, wonach alle Fraktionen eine Vertretung in der RVKZ haben sollen (STRB Nr. 783/2014). Weitere interessierte Kreise können zu den Sitzungen der RVK eingeladen werden (Art. 5 Abs. 3 Organisationsreglement). Neben der städtischen Legislative sind somit auch die Quartier- und Gewerbevereine unmittelbar eingebunden; die übrigen interessierten Kreise können durch die Teilnahme an den Sitzungen in geeigneter Weise beteiligt werden. Das Anliegen nach Demokratisierung der RVKZ ist damit erfüllt.

Aufnahme der Tätigkeit der RVKZ

Es war das Ziel des Stadtrats, dass die neue RVKZ das aktuelle Fahrplanverfahren 2016/17 von Anfang an begleiten konnte, damit bei Vorliegen des Antrags auf Abschreibung der Motion bereits die ersten Erfahrungswerte vorliegen würden. Die bisherige Tätigkeit der neuen RVKZ sah folgendermassen aus:

Nach Erlass des Reglements und der Anpassung der Vorschriften zur Zusammensetzung der Behörde im Sommer 2014 (STRB Nrn. 650/2014 und 783/2014) wählte der Stadtrat am 24. September 2014 die Mitglieder der neuen RVKZ auf Vorschlag der entsprechenden Gremien (STRB Nr. 874/2014). Nach Durchführung der konstituierenden Sitzung vom 21. Oktober 2014 konnte am 11. November 2014 die erste Sitzung der neuen RVKZ stattfinden. Die RVKZ wurde dabei vom ZVV über das Fahrplanverfahren 2016/17 informiert. Die marktverantwortlichen Verkehrsunternehmen (MVU) stellten zudem ihre Angebotskonzepte 2016/17 vor (Art. 5 Abs. 5 Organisationsreglement und § 13 Abs. 3 FVV). Im März 2015 veröffentlichte der Verkehrsverbund das Verbundfahrplan-Projekt, worauf zahlreiche Änderungsbegehren aus der Bevölkerung eingingen. Gestützt auf die Stellungnahmen der MVU zu diesen Änderungsbegehren beschloss die RVKZ an der zweiten Sitzung vom 11. Mai 2015 darüber, welche Begehren sie unterstützen und in ihre Stellungnahme zuhanden des

ZVV aufnehmen möchte (Art. 5 Abs. 6 Organisationsreglement). Andere Begehren lehnte die RVKZ ab oder stellte sie für ein späteres Fahrplanverfahren zurück. Damit ist die Arbeit der RVKZ im laufenden Fahrplanverfahren erledigt. Als Abschluss des Fahrplanverfahrens hat der Verkehrsrat des Kantons Zürich mit Beschluss vom 10. Juli 2015 den Verbundfahrplan festgelegt (§ 15 Abs. 2 FVV).

Aus Sicht des Stadtrats lässt sich im heutigen Zeitpunkt konstatieren, dass die Arbeit der neuen RVKZ erfolgreich angelaufen ist und sich die neue Organisationsform bewährt hat. Die RVKZ ist breit abgestützt und dank der guten Zusammenarbeit mit dem ZVV und den MVU in der Lage, fundierte Entscheide zu den zahlreichen Änderungsbegehren zu fällen. Damit können die Anliegen mit dem notwendigen Gewicht in den Fahrplanprozess eingebracht werden. Die Vorarbeiten für das Fahrplanverfahren 2018/19 werden bereits bei der nächsten RVKZ-Sitzung vom 6. November 2015 beginnen können.

Abschreibung

Die Anliegen der Motion sind materiell vollumfänglich erfüllt. Da die Zuständigkeit zum Erlass des Reglements gemäss Auffassung des Stadtrats beim Stadtrat und nicht beim Gemeinderat lag, wurde die Motion nicht durch einen entsprechenden Antrag an den Gemeinderat auf Erlass einer Verordnung erfüllt. Der Motion wurde mit dem Erlass des Organisationsreglements durch den Stadtrat jedoch i.S.v. Art. 92 Satz 2 GeschO GR in anderer Form entsprochen, weshalb der Stadtrat gleichzeitig mit einem qualifiziert begründeten Bericht einen Antrag auf Abschreibung der Motion vorlegt.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

- 1. Vom Bericht betreffend Verordnung für eine demokratische Mitsprache in der Regionalen Verkehrskonferenz (RVK) wird Kenntnis genommen.**
- 2. Die Motion, GR Nr. 2013/38, von Simone Brander (SP) und Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP) vom 6. Februar 2013 betreffend Verordnung für eine demokratische Mitsprache in der Regionalen Verkehrskonferenz (RVK) wird als erledigt abgeschrieben.**

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe übertragen.

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cucho-Curti